

Tätigkeitsbericht

Juli 2018 bis Juni 2019

Inhaltverzeichnis

1	Bestellung / Rechtsstellung / Zuständigkeit	3
2	Aufgabengebiet	3
3	Tätigkeiten im Berichtszeitraum	4
3.1	Allgemeine Tätigkeiten	4
3.1.1	Vorstellung in den Kommunen	4
3.1.2	Bestandsaufnahme	4
3.1.3	Einrichtung Arbeitskreis der Datenschutzmitarbeiter/innen	4
3.1.4	Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten	4
3.1.5	Fortbildungen	5
3.1.6	Dienstanweisung Datenschutz	5
3.2	Datenschutzstätigkeiten	5
3.2.1	Einwilligung Betroffener	5
3.2.2	Information nach Artikel 13 bzw. 14 DSGVO	5
3.2.3	Auskunftersuchen nach Artikel 15 DSGVO	5
3.2.4	Schutzverletzung personenbezogener Daten nach Artikel 33 DSGVO	5
3.2.5	Auftragsverarbeitungsverträge	6
3.2.6	Anfragen der Kooperationskommunen	6
3.2.7	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO	6
3.2.8	Informationsveranstaltungen	6
3.2.8.1	Vereine der Amtsverwaltung Tritttau	6
3.2.8.2	Feuerwehren der Kooperationskommunen	6
3.2.9	Bürgeranfragen	7
4	Geplante Tätigkeiten für den kommenden Berichtszeitraum	7

1 Bestellung / Rechtsstellung / Zuständigkeit

Im Stellenplan 2018 der Stadt Ahrensburg wurde erstmalig eine Vollzeitstelle für eine/n Datenschutzbeauftragte/n eingeworben. Zeitgleich wurden mit Kommunen des Kreises Stormarn Gespräche zur Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten geführt. Der Kooperation haben sich letztendlich die Stadt Glinde, die Gemeinden Ammersbek, Barsbüttel, Großhansdorf und Oststeinbek sowie die Ämter Nordstormarn, Siek und Trittau angeschlossen.

Die eingerichtete Stelle wurde zum 1. Mai 2018 mit einer Beschäftigten besetzt. Die Bestellung zur Datenschutzbeauftragten (DSB) ist zum 25.05.2018 – zeitgleich mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – erfolgt.

Die DSB ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei.

Sie hat ein Empfehlungsrecht in allen Fragen des Datenschutzes, jedoch kein Weisungsrecht gegenüber den einzelnen Organisationseinheiten. In strittigen Fällen ist eine abschließende Entscheidung dem Verantwortlichen vorbehalten.

Die DSB darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden und während ihrer Tätigkeit mit keiner Aufgabe betraut sein, deren Wahrnehmung zu Interessenkollisionen führen könnte.

Die / Der DSB ist frühzeitig einzubinden sofern Datenschutzfragen berührt sein könnten, beispielsweise bei Raumplanungen, Änderungen von Arbeitsabläufen oder Softwareänderungen.

2 Aufgabengebiet

Die DSB ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Datenschutzes für die Behördenleitung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich jederzeit in Angelegenheiten des Datenschutzes unmittelbar an die DSB wenden. Sie ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese zulassen, verpflichtet, soweit sie von der betroffenen Person davon nicht befreit wurde.

Der DSB obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO oder anderen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Arbeitgebers / Dienstherrn für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter/innen und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen;

- Tätigkeit als Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen.

3 Tätigkeiten im Berichtszeitraum

3.1 Allgemeine Tätigkeiten

3.1.1 Vorstellung in den Kommunen

Die DSB hat im Sommer 2018 alle Kooperationskommunen besucht, um sich vorzustellen und die Zusammenarbeit abzustimmen. Insbesondere wurden dabei folgende Punkte besprochen:

- Festlegung der Ansprechpartner in der jeweiligen Kommune;
- Ausgestaltung eines Tätigkeitsnachweises für die Kostenaufteilung;
- Angebot von Vor-Ort-Sprechstunden;
- Form und Häufigkeit eines Tätigkeitsberichts;
- Einrichtung eines Arbeitskreises der Datenschutzmitarbeiter/innen der Kooperationskommunen.

3.1.2 Bestandsaufnahme

Um einen Überblick zu erhalten, wie die IT-Struktur in den einzelnen Verwaltungen aufgebaut ist und welche Fachverfahren im Einsatz sind, hat die DSB eine Bestandsaufnahme initiiert. Die Ergebnisse wurden von ihr in einer Übersicht zusammengefasst und allen Kooperationskommunen zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, bei den anstehenden Aufgaben wie z. B. dem Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten Synergieeffekte zu erzielen.

Darüber hinaus wurden die zum Datenschutz und zur Datensicherheit festgelegten Regelungen der einzelnen Kommunen – wie beispielsweise Dienstanweisungen – angefordert.

3.1.3 Einrichtung Arbeitskreis der Datenschutzmitarbeiter/innen

Auf Vorschlag der DSB haben sich die in den angeschlossenen Kommunen für die Datenschutzaufgaben jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen zu Informationsaustauschen und der Erörterung aktueller Fragestellungen Anfang und Mitte 2019 getroffen.

3.1.4 Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten

Die DSB hat an mehreren Tagungen des Arbeitskreises der Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein teilgenommen. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen wurde Ende 2018 ein Unterarbeitskreis gebildet, der sich mit der Fragestellung einer möglichen Teilung des Arbeitskreises befassen sollte. In diesem Unterarbeitskreis hat die DSB mitgearbeitet. Im Ergebnis wurde im Februar 2019 festgelegt, den Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten zukünftig nach Zuständigkeit zu teilen in

- Städte und
- Ämter, Gemeinden und Zweckverbände.

Die DSB nimmt an den Sitzungen beider Arbeitskreise teil.

3.1.5 Fortbildungen

Im Berichtszeitraum hat die DSB an folgenden Fortbildungen teilgenommen:

- Grundkurs für behördliche Datenschutzbeauftragte
- Datensicherheit in der Verwaltung
- Datenschutzkontrolle, Sicherheitschecks und Datenschutzaudits
- Grundlagen des Datenschutzes in Vereinen und der Freiwilligen Feuerwehr mit Blick auf die DSGVO
- Grundlagen der Dokumentation nach DSGVO

3.1.6 Dienstanweisung Datenschutz

Bis Anfang Juli diesen Jahres wurde durch die DSB ein Entwurf einer Dienstanweisung für den Datenschutz bei der Stadt Ahrensburg erarbeitet. Dieser soll nach Abstimmung mit dem Fachdienst Zentrale Dienste / I.3 und dem Rechnungsprüfungsamt vom Bürgermeister ausgefertigt und anschließend den Kooperationskommunen als Muster übersandt werden.

3.2 Datenschutz Tätigkeiten

3.2.1 Einwilligung Betroffener

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 (1) DSGVO u. a. rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Hierzu hat die DSB ein Muster einer Einwilligungserklärung erarbeitet und allen Kommunen zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Information nach Artikel 13 bzw. 14 DSGVO

Mit der Erhebung personenbezogener Daten bestehen nach der DSGVO Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person wie beispielsweise der Verarbeitungszweck, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und der DSB. Um dieser Verpflichtung nachzukommen hat die DSB ebenfalls ein Formblatt als Muster allen Kooperationskommunen überlassen.

3.2.3 Auskunftersuchen nach Artikel 15 DSGVO

Zur Bearbeitung von Auskunftersuchen wurde durch die DSB ein Ablaufprozess für die Stadt Ahrensburg definiert. Dieser wurde am 19.12.2018 per Verfügung durch den Bürgermeister in Kraft gesetzt. Anschließend erfolgte die Bekanntgabe an die Kommunen.

3.2.4 Schutzverletzung personenbezogener Daten nach Artikel 33 DSGVO

Sofern eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt wird, schreibt die DSGVO eine Reaktion seitens des Verantwortlichen möglichst innerhalb von 72 Stunden vor. Damit diese Frist eingehalten werden kann, ist auch hierfür von der DSB eine Prozessdarstellung für die Stadt Ahrensburg erarbeitet worden. Die dort festgelegten Zuständigkeiten für die einzelnen Bearbeitungsschritte sind ebenfalls am 19.12.2018 durch den Bürgermeister für verbindlich erklärt und den anderen Kommunen zur Verfügung gestellt worden.

3.2.5 Auftragsverarbeitungsverträge

Neu ist mit Inkrafttreten der DSGVO die Regelung, dass ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zu schließen ist, sofern der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ausführen lässt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn für eine Kommune der Druck und Versand von Wahlbenachrichtigungskarten durch einen externen Dienstleister erledigt wird. Die DSB hat hierzu diverse AVV's vor Abschluss geprüft und erforderlichenfalls Hinweise dazu gegeben.

3.2.6 Anfragen der Kooperationskommunen

Einen Großteil der Arbeitszeit hat die DSB auf die Beantwortung von Einzelfragen der Kooperationskommunen verwandt. Dabei ging es beispielsweise um folgende Fragestellungen:

- Datenschutzerklärung auf der Homepage der Kommune
- Weitergabe von Kontaktdaten der Kursteilnehmer/innen an die Kursleitung einer VHS
- Verwendung und Veröffentlichung von Fotos insb. in Kindertagesstätten
- Videoüberwachung in öffentlichen Gebäuden
- Datenschutzpassus in kommunalen Satzungen
- Einverständniserklärungen in Vordrucken / Anträgen
- Herausgabe von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz
- Vollständige Bankverbindung in Bescheiden
- Facebook-Seite für Kommunen
- Tablets für Mandatsträger
- „offene“ E-Mail-Verteiler
- Digitalisierung von Personalakten
- Datenschutzanforderungen an Aktenvernichter
- Datenhaltung in einer Cloud
- Durchführung einer Onlineumfrage unter Jugendlichen
- GPS-Tracking von Kindern in der Kindertagesstätte

3.2.7 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DSGVO

Das bislang im Landesdatenschutzgesetz vorgeschriebene Verfahrensverzeichnis ist durch die Bestimmung der DSGVO, die das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten fordert, abgelöst worden. Für dieses Verzeichnis hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) Vordruckmuster zur Verfügung gestellt. Diese wurden von der DSB in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt auf die örtlichen Verhältnisse angepasst und sollen die Grundlage für die sog. Freigabeverfahren bilden.

3.2.8 Informationsveranstaltungen

3.2.9 Vereine der Amtsverwaltung Tittau

Auf Anfrage des Amtes Tittau hat die DSB am 5. September 2018 einen Vortrag zum Datenschutz für die örtlichen Vereine gehalten.

3.2.10 Feuerwehren der Kooperationskommunen

Das Amt Siek hatte darum gebeten, für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine Informationsveranstaltung zum Datenschutz durchzuführen. Da die anderen Kooperationskommunen hierzu ebenfalls ihr Interesse bekundet haben, hat die DSB am 26. Juni 2019 einen Vortrag zu dieser Thematik gehalten.

3.2.11 Bürgeranfragen

Im Berichtszeitraum wurden außerdem mehrere Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern gestellt. Diese betrafen u. a. folgende Sachverhalte:

- Videoüberwachung in einem P+R-Haus
- Auskunft zu den bei der Kommune gespeicherten Informationen
- Nennung der vollständigen Bankverbindung in Gebührenbescheiden
- Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Kommune
- nicht gesicherte Verbindung bei Online-Ausleihe einer Stadtbücherei
- Datenweitergabe von Behördendaten zu Werbezwecken
- Verweigerung der Einwilligung zu Fotoaufnahmen

4 Geplante Tätigkeiten für den kommenden Berichtszeitraum

Im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 sind schwerpunktmäßig folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Durchführung von Grundlagenschulungen für alle Beschäftigten der Kooperationskommunen
- Erstellen der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten
- Bereitstellung einer Wissensdatenbank zu Datenschutzfragen für die Kooperationskommunen
- Durchführung von Datenschutzkontrollen in ausgewählten Bereichen

Cornelia Kositzki